

# **Satzung der Narrenzunft Schnaig-Hexen Wittelbach e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen

„Narrenzunft Schnaig-Hexen Wittelbach e.V.“

und hat seinen Sitz in der Gemeinde Seelbach im Ortsteil Wittelbach.

Der Verein wurde im Jahr 1984 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Freiburg eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

Die Narrenzunft Schnaig-Hexen Wittelbach e.V. mit Sitz in Seelbach im Ortsteil Wittelbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums der Fasnacht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Teilnahme an Umzügen, die Ausrichtung von Zunftbällen und heimatliche, fasnachtliche Brauchtumspflege.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Seelbach die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere im Ortsteil Wittelbach.

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, er ist nur möglich zum Schluss eines Kalenderjahres.

Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss bei Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder des fasnachtlichen allemannischen Brauchtums trifft der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief mit Gründen bekanntzugeben.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, sowie der Vorstandschaft, auch Narrenrat genannt.

## **§ 7 Organisation und Verwaltung**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand, dieser besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) 1. Vorstand (Oberzunftmeister)
- b) 2. Vorstand (Zunftmeister)
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer (Zunftschreiber)
- e) Vereinswart (Häsvogt)

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, beruft ihn ab und erteilt ihm Entlastung. Die Bewerber und zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder müssen voll geschäftsfähig sein. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die durch den 1. Vorstand oder seinen Stellvertreter einberufen werden. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Vorstandssitzung gemeinsam erstellt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes oder bei Abwesenheit, die seines Stellvertreters. Die Sitzung und die Beschlüsse sind ordnungsgemäß zu protokollieren und vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

Die Vorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe eines Jahres oder bei Nichtbesetzung eines Amtes übernimmt ein weiteres Vorstandsmitglied die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bzw. des nicht besetzten Amtes bis zur Neuwahl durch die nächste „Mitgliederversammlung“. Diese Wahl wird in einer Mitgliederversammlung abgehalten und erhält mit einfacher Mehrheit die Gültigkeit.

Der Vorstand ist berechtigt, verpflichtet, für den Ablauf, die Gestaltung und die Pflege der traditionellen Brauchtumsveranstaltungen, Verhaltensregeln für die Mitglieder zu erlassen. Der 1. Vorstand und der Stellvertreter des 1. Vorstandes (2. Vorstand) vertreten den Verein in allen rechtlichen Belangen und Pflichten (§26 BGB). Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsberechtigten führen die laufenden Geschäfte und sind für die nach Gesetz und Satzung ordnungsgemäße Protokollierung und Nachweise zuständig.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt unter Berücksichtigung gesetzlicher und satzungsgemäßen Vorschriften für Kosten und Ausgaben (Aufwendungsersatz) Ausgabesätze festzusetzen, soweit dieser Aufwendungsersatz in pauschaler Form Mitglieder des Vorstandes betreffen, ist deren Höhe und Veranlassung in der Rechnungslegung darzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung (Entlastung) vorzutragen.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

a)

Die Angelegenheit des Vereins werden, soweit sie nicht dem Gesamtvorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu zuordnen sind, durch die Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder (Mitgliederversammlung) geordnet.

b)

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen beigetretenen Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Beschlüsse einer Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit gültig.

c)

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

d)

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit Frist von 14 Tagen durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt Seelbach ein. Die Tagesordnung ist der Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung vorzulegen.

e)

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Schriftführer und 1. Vorstand zu unterschreiben ist und für jedes Mitglied einsehbar ist.

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a)

Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung

b)

Wahl und Entlastung des Vorstandes

Punkt a) und b) werden mit 2/3 Mehrheit beschlossen

c)

Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Gesamtvorstands

d)

Wahl von zwei Rechnungsprüfern

e)

Festsetzung des Mitgliederbeitrages

Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes

g)

Entscheidung über die Berufung

h)

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bei Zustimmung von Dreiviertel der erschienenen Vereinsmitglieder  
Punkt c) bis Punkt h) werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

### § 10 Beschlussfassung

Beschlüsse können nur in ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

### § 11 Häsordnung

Das Häs gehört zum Vereinsvermögen. Es wird vom Verein gestellt und steht in dessen Eigentum.

Das Häs ist pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind dem Vorstand zu melden. Laufende Pflegeaufwendungen und kleine Instandsetzungskosten sind vom Mitglied selbst zu tragen.

Das vom Vorstand festgelegte Schuhwerk (Strohschuhe) sowie die Holzmasken sind vom Mitglied selbst zu bezahlen und dessen Eigentum.

### § 12 Annahme der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 19.11.2019 von der Mitgliederversammlung angenommen und verabschiedet.

Wittelbach, den 19.11.2019

1. Vorstand



2. Vorstand

Minam Gluck

Kassenwart

Boh S.

Schriftführer

J. Bimmelsch

Häsvogt

